

Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Hallen und Sportplätze

§ 1 Überlassung

- (1) Die Gemeinde Pfinztal stellt folgende Hallen und Sportplätze – im folgenden Sportstätten genannt - zur Nutzung zur Verfügung:

A. Hallen

- | | |
|-----------------------|---|
| Berghausen | <ul style="list-style-type: none">▪ Pfinztal-Halle▪ Julius-Hirsch-Halle▪ Aula des Bildungszentrums |
| Söllingen | <ul style="list-style-type: none">▪ Turnhalle der GHS Söllingen▪ Räuchle-Halle▪ Pavillon der Grund- und Hauptschule |
| Kleinsteinbach | <ul style="list-style-type: none">▪ Hagwald-Halle▪ Turnhalle der GS Kleinsteinbach▪ Aula der Grundschule |
| Wöschbach | <ul style="list-style-type: none">▪ Mehrzweckhalle |

B. Sportplätze

- | | |
|-------------------|--|
| Berghausen | <ul style="list-style-type: none">▪ Hopfenberg-Stadion |
|-------------------|--|

Die Sportstätten dienen in erster Linie dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Gemeinde Pfinztal. Zu diesem Zweck können sie Vereinen, Schulen, Parteien und Verbänden auf Antrag überlassen werden.

- (2) Die Benutzung der Sportstätten durch die Schulen regeln die Schulen in Absprache mit dem Bürgermeisteramt.
- (3) Die Benutzung der Sportstätten durch örtliche Vereine erfolgt auf Grund eines von der Gemeinde zu erstellenden Belegungsplanes.
- (4) Die Benutzung der Sportstätten für Veranstaltungen und sonstige Zwecke erfolgt auf Grund eines vor der Benutzung abzuschließenden schriftlichen Vertrags zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde Pfinztal. Die Benutzung der Sportstätten ohne den erforderlichen Vertrag ist untersagt. Jede beabsichtigte Veranstaltung ist beim Bürgermeisteramt mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin anzumelden.

Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Der Veranstalter behält sich ebenfalls das Recht vor, ohne Angabe von Gründen vor Übergabe der vermieteten Räume einseitig vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle sind 50 % des Benutzungsentgeltes an die Gemeinde zu bezahlen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
- (6) Die Sportstätten werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Die Benutzung ist nur zum vertraglich vereinbarten Zweck zulässig. Die Überlassung der Sportstätten an Dritte ist ausgeschlossen.
- (7) In den Sportstätten übt der Hausmeister das Hausrecht aus.
- (8) Dem Hausmeister obliegt die laufende Aufsicht und Überwachung der Sportstätten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung dieser Anweisungen ist der Hausmeister befugt, die Veranstaltung abubrechen und die Benutzer zum Verlassen der Sportstätte aufzufordern.
- (9) Für die Einhaltung der Benutzungsordnung beim Schul- und Vereinssport sowie bei Veranstaltungen ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich (Aushang der Benutzungsordnung im Gebäude).
- (10) Für jede Halle wird ein Hallenbuch geführt. Darin bestätigt der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter (durch seine Unterschrift) Datum, Uhrzeit und Art der Veranstaltung sowie etwaige Schäden.

§ 2

Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und der Einrichtungsgegenstände

- (1) Die Sportstätten sind stets in einem geordneten Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Etwaige Schäden an den Sportstätten oder deren Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Fundsachen sind bei der Gemeinde Pfinztal abzugeben.
- (2) Es ist verboten
 - a) ohne Zustimmung des Bürgermeisteramtes die Wände innen oder außen, die Fußböden oder sonstige Einrichtungsgegenstände zu benageln, bekleben oder zu bemalen.
 - b) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - c) Abfälle aller Art (Streichholz-, Zigarren- und Zigarettenreste, Papier, Speisereste und dgl. auf den Boden zu werfen.
 - d) brennende Zigarren oder Zigaretten auf Tische und andere Einrichtungsgegenstände zu legen oder darauf auszudrücken.
 - e) Wände oder Türen zu beschmutzen.
 - f) auf Tischen oder Stühlen zu stehen.
 - g) feste oder sperrige Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, in die Spülaborte zu werfen.
- (3) Bei Veranstaltungen hat der jeweilige Veranstalter das Aufstellen und Abräumen von Tischen, Bestuhlung, Dekoration und technischen Anlagen vor und nach der Veranstaltung selbst vorzunehmen. Der Veranstalter ist verpflichtet Räume, Einrichtungen und Gerätschaften vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und Gerätschaften nicht benutzt werden. Vorgefundene Schäden sind dem Hausmeister anzuzeigen.
- (4) Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen der Sportstätte durch die Teilnehmer zu regeln. Um ein rasches Verlassen der Halle in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen die Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan vorgesehen sind. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (5) Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
 - a. Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringen dem Hausmeister mitzuteilen und zusammen mit ihm zu koordinieren.
 - b. Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die vom Hausmeister bereitgehaltenen Einrichtungen benutzt werden.

- c. Für die Ausschmückung darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen vom Fußboden an aufwärts mindestens 20 cm entfernt sein.
 - d. Die Verkleidung ganzer Wände oder Decken mit schwer entflammaren Stoffen sowie die Abtrennung einzelner Hallenbereiche aus solchen Stoffen ist nicht gestattet.
 - e. Brennbare Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern und Heizungsanlagen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.
 - f. Abgeschnittene Baum- und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
 - g. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
 - h. Besondere Einrichtungen auf der Bühne sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hausmeisters gestattet.
 - i. Der Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten zu informieren. Die Zeitdauer der Ausschmückung muss genehmigt sein. Nach der Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen der sie angebracht hat oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- (6) Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen obliegt dem Hausmeister. Im Einverständnis mit dem Bürgermeisteramt kann der Veranstalter zur Bedienung der Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen auch eine andere geeignete Person beauftragen.
- (7) Nach Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter sämtliche benutzten Räume und benutztes Inventar besenrein aber trotzdem zu säubern und im ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Bei Nichteinhaltung sind die Kosten für notwendige Nachreinigungen von dem jeweiligen Veranstalter zu tragen. Ob eine Nachreinigung erforderlich ist, entscheidet der Hausmeister. Ist es dem Veranstalter nicht möglich oder ist dieser nicht willens die benutzten Räumlichkeiten zu reinigen, kann dies durch eine von der Gemeinde Pfinztal beauftragte Reinigungsfirma erfolgen. Die Kosten der Reinigung trägt der Veranstalter. Die in unregelmäßigen Abständen erforderliche Grundreinigung wird von der Gemeinde Pfinztal durchgeführt.
- (8) Die Hausschlüssel sind vor Beginn einer Veranstaltung beim Beauftragten der Gemeinde oder der Aufsichtsperson abzuholen und unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung bzw. der Reinigungsarbeiten bei diesem wieder abzugeben.

oder

Die Räumlichkeiten werden vor der Veranstaltung vom Hallenwart an den Veranstalter übergeben. Nach der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten vom Veranstalter an den Hallenwart zurückgegeben und von beiden gemeinsam abgenommen. Eventuelle Beschädigungen werden in einem Übergabeprotokoll erfasst, welches vom Hallenwart und vom Veranstalter zu unterzeichnen ist.

- (9) Vereine und Gruppen, die ein Sportstätten regelmäßig benutzen, erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Gruppenschlüssel für die von ihnen benutzten Räume. Der Schlüssel darf nur für Zwecke des Vereins bzw. der Gruppe verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (10) Der Veranstalter hat die einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits-, und ordnungspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird der Veranstalter auf das Versammlungsgesetz, die Versammlungsstättenverordnung, das Sonn- und Feiertagsgesetz, Gaststättengesetz und- Verordnung sowie auf das Jugendschutzgesetz hingewiesen. Soweit es notwendig ist, hat der Veranstalter Sperrzeitverkürzung, Wirtschaftserlaubnis, GEMA - Genehmigung rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen.
- (11) Für die Gestellung einer Feuersicherheitswache ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Über deren Erforderlichkeit entscheidet die Gemeinde Pfinztal. Eine erforderliche Feuersicherheitswache wird von der Freiwilligen Feuerwehr Pfinztal gegen Kostenersatz gestellt.
- (12) Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt. Ausgenommen sind Kerzen/Teelichter in nicht brennbaren Behältnissen. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.
- (13) Bei Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen muss gewährleistet sein, dass die Hallen am darauffolgenden Tag morgens um 7.30 Uhr wieder für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen.

Die Nebenräume müssen spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages geräumt sein

- (14) Für Sportveranstaltungen gilt darüber hinaus § 3 entsprechend.

§ 3

Besondere Vorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Für den Sportbetrieb darf nur der Turnhallentrakt benutzt werden.
- (2) Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten.
- (3) Sportstätten und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Die Benutzer sind für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfang haftbar. Beschädigungen sind dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Kleider und Schuhe sind in den Umkleieräumen abzulegen. Die Hallen dürfen nur in sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen betreten werden.
- (5) Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung sämtlicher Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes in den Hallen untergebracht werden. Für solche Geräte und sonstige vereinseigene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (7) In sämtlichen Räumen besteht während des Trainings- und Übungsbetriebes Rauchverbot. Ferner dürfen in die Räume keine Glasbehältnisse mitgebracht werden.
- (8) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards etc. ist in sämtlichen Räumlichkeiten untersagt.
- (9) Zweiräder sind im Außenbereich abzustellen. Kinderwagen können im Foyer abgestellt werden.
- (10) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist nicht gestattet. Veranstaltungen der örtlichen Kleintierzüchtervereine sind hiervon nach Rücksprache mit der Gemeinde ausgenommen.
- (11) Spiele, die Beschädigungen der Hallen oder Halleneinrichtung verursachen können, sind nicht erlaubt.
- (12) Die beweglichen Sportgeräte sind unter größter Schonung des Bodens und der Geräte nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurück zu bringen. Das Schleifen der Geräte auf dem Boden ist verboten, dasselbe gilt auch bezüglich der Matten. Die Mattenwagen dürfen nur zum Transport der Matten verwendet werden.
- (13) Ballspiele

Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.

- (14) Der Übungsleiter ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit der Hallen sowie der benutzten Nebenräume verantwortlich und sorgt dafür, dass nach Übungsschluss alle Räumlichkeiten in sauberem Zustand verlassen werden. Er hat als Letzter in der Halle zu sein und dafür zu sorgen, dass die Halle und die Nebenräume um 22.30 Uhr geräumt sind, die Lichter gelöscht sind und die Halle abgeschlossen ist.

§ 4 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Sportstätten erhebt die Gemeinde privatrechtliche Nutzungsentgelte wie in der Entgeltordnung (Anlage 1) festgelegt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle sich ergebenden Schäden ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, Beauftragte, Mitwirkende, Besucher oder Dritte entstanden sind. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.
- (2) Wird die Gemeinde unmittelbar in Anspruch genommen, stellt sie der Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Prozess- und Nebenkosten, frei. Dem Veranstalter wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde kann im Einzelfall den Nachweis einer solchen Versicherung oder ersatzweise Hinterlegung einer Kaution verlangen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden, die durch Benutzung der Sportstätten oder der Einrichtung und der Geräte entstehen. Sie haftet auch nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Wertsachen und sonstigem Eigentum aus Anlass der Sportstättenbenutzung.
- (4) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung der abgestellten Fahrzeuge, deren Bestandteile oder deren Inhalt übernimmt die Gemeinde Pfinztal keine Haftung. Eine Bewachung der abgestellten Fahrzeuge erfolgt nicht.
- (5) Für alle der Gemeinde wegen Nichtbeachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder zustehende Schadenersatzansprüche ist der betreffende Verein haftbar.

§ 6 Besondere Bestimmungen

Die Genehmigung zur Benutzung der Sportstätten gilt stets nur in widerruflicher Weise. Wenn das angemietete Sportstätten für andere Zwecke dringender benötigt wird, kann die Gemeinde Pfinztal im Einzelfall die zugesagte Benutzung aussetzen.

Die im Überlassungsvertrag festgelegten Zeiten dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht geändert werden.

§ 7
Zuwiderhandlungen

Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die vorgenannten Bestimmungen handeln oder Anweisungen des Hallenwartes nicht befolgen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 8
Sonstiges

Die Gemeinde Pfinztal behält sich abweichende Regelungen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vor.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft. Alle anderen bestehenden Regelungen über die Benutzung der oben genannten Sportstätten sowie die Gebührensatzung für die Benutzung gemeindeeigener Sporteinrichtungen und Räume treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Sportstätten

Benutzungsentgelte

1. Entgeltstaffelung

Die Benutzungsentgelte werden nach Kategorien gestaffelt erhoben. Dabei sind die einzelnen Sportstätten wie folgt eingeteilt:

Ortsteil	Kategorie		
	I	II	III
Berghausen	Aula im Bildungszentrum ¹⁾	Pfinztal-Halle (1/2) Julius-Hirsch-Halle	Pfinztal-Halle (1/1) Hopfenberg-Stadion ²⁾³⁾
Söllingen	GHS Turnhalle ²⁾ Räuchle-Halle (Vereinsraum) Pavillon	Räuchle-Halle (1/2)	Räuchle-Halle (1/1)
Kleinsteinbach	GS Turnhalle ²⁾ Aula in der Grundschule ¹⁾	Hagwald-Halle	
Wöschbach		Mehrzweckhalle	
	andere Räumlichkeiten		

¹⁾ Die Aula steht nur nach Rücksprache mit der Schulleitung zur Verfügung.

²⁾ Diese Sportstätten stehen nur für Trainings- oder Probetrieb zur Verfügung.

³⁾ Das Hopfenbergstadion steht nur nach Rücksprachen mit dem Bau- und Umweltamt zur Verfügung.

2. Entgelte für Training, Probetrieb und dgl.

2.1 Als Benutzungsentgelt je gebuchter angefangener Stunde für Training, Probetrieb, Sitzungen u. ä. wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
An Werktagen	21,00 EUR	35,00 EUR	70,00 EUR
An Sonn- und Feiertagen	42,00 EUR	70,00 EUR	140,00 EUR

2.2 Es können immer nur folgende Zeiträume komplett gebucht werden:
 - **Wintersaison** (01.01. bis 31.03 und 01.11. bis 31.12.) mit 18 Wochen,
 - **Sommersaison** (vom 01.04. bis 31.10.) mit 20 Wochen oder
 - das **komplette Kalenderjahr** mit 38 Wochen.
 (Die Ferien sind bei der Abrechnung in diesen Zeiträumen bereits berücksichtigt)

2.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Stunden ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

2.4 Auswärtige haben keinen Anspruch.

3. Entgelte für sonstige Veranstaltungen

3.1 Als Benutzungsentgelt für sonstige Veranstaltungen wird festgesetzt:

	Kategorie		
	I	II	III
Grundpreis	120,00 EUR	200,00 EUR	350,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei nicht eintrittspflichtigen Veranstaltungen	69,00 EUR	115,00 EUR	230,00 EUR
Betriebsvorrichtung bei eintrittspflichtigen Veranstaltungen	138,00 EUR	230,00 EUR	460,00 EUR
Betriebsvorrichtungen sind: <ul style="list-style-type: none">- Küchennutzung- Bühne, Tribüne- Regie- und Sanitätsraum- Ton und Technik- Beamer, Leinwand			

3.2 Für Auswärtige wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % erhoben.

3.3 Eine Rückerstattung für bereits gebuchte, jedoch nicht in Anspruch genommene Veranstaltungen ist ausgeschlossen. Die Gebühr wird im Voraus mit der Belegung fällig.

4. Sonstige Entgelte

4.1 Neben den in §§ 3 und 4 genannten Entgelten werden – unabhängig von der Kategorie – folgende weitere Entgelte festgesetzt für beschädigte oder abhanden gekommene Sachen:

	Betrag
Versicherungsbeitrag	40,00 EUR
Flutlicht pro Stunde	10,00 EUR
Telefonentgelt je Einheit	0,25 EUR
Weingläser	2,00 EUR
Sektgläser	2,00 EUR
Biergläser	2,50 EUR
Kaffeetassen	3,50 EUR
Kaffeeteller	2,50 EUR
Kuchenteller	4,00 EUR
Flache Teller	7,50 EUR
Tortenplatten	8,50 EUR
Suppenkelle	15,00 EUR
Salatschüssel	9,00 EUR
Tortenschaufel	6,00 EUR

4.2 Die Erhebung von sonstigen Gebühren nach den gemeindlichen Satzungen bleibt unberührt.

5. Mehrwertsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

6. Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre; Senioren ab 60 Jahre

Bei Nutzungen bis 20.00 Uhr werden für Kinder/Jugendliche und Senioren örtlicher Vereine keine Entgelte nach Ziff. 2 und 3 erhoben. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Eintrittspflicht.